



## Input zum CEDAW-Schattenbericht der NGO-Koordination post Beijing Schweiz

Kontakt: Alecs Recher, Leiter Rechtsberatung, [alecs@tgns.ch](mailto:alecs@tgns.ch)

Version 1, 31. August 2015

### Art. 1-4

#### Gesetzlicher Schutz:

Transmenschen, respektive „Geschlechtsidentität“, werden weder in Bundes- oder Kantonsverfassungen noch auf Gesetzesebene explizit genannt. Dieser fehlende Schutz steht in eklatantem Widerspruch zu der von Diskriminierung, Stigmatisierung und Gewalt geprägten Lebensrealität.

Massnahmen: „Geschlechtsidentität“ sollte im Katalog von Art. 8 Abs. 2 BV und den Diskriminierungsartikeln der kantonalen Verfassungen explizit verankert werden. Daneben sind ein umfassender Schutz vor Diskriminierung im Privatrecht sowie ein expliziter strafrechtlicher Schutz vor Hassreden und -verbrechen zu schaffen.

#### Aktiver Schutz durch staatliche Organe:

Zur Bekämpfung der Diskriminierung und Gewalt gegen Transmenschen fehlt ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen. Vielmehr tragen immer wieder auch staatliche Organe zur Diskriminierung von Transmenschen bei (siehe z.B. Art. 13 zur Änderung von Name und amtlichem Geschlecht).

Massnahmen: Der Bundesrat sollte mit den spezialisierten NGOs wie dem Transgender Network Switzerland in Dialog treten und kooperativ einen Massnahmenplan ausarbeiten.

#### *Von folgenden Themen sind Transmenschen auch besonders betroffen:*

- Mehrfachdiskriminierung: namentlich als Migrant\_innen/Flüchtlinge und/oder als Sex-Arbeiter\_innen. Insb. Transfrauen mit Migrationshintergrund erhalten nicht selten keine andere Chance auf dem Arbeitsmarkt als Sexarbeit (Art. 6).
- Gendergerechte Sprache: Eine gendergerechte Sprache, die nebst Männern auch Frauen explizit erfasst, bleibt in der Regel binär begrenzt und schliesst dadurch Menschen mit einer non-binären (d.h. weder nur männlichen noch nur weiblichen) Geschlechtsidentität aus.
- Gleichstellungsstellen: Die Gleichstellungsstellen sollten alle explizit ein Mandat für sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und -ausdruck sowie Geschlechtsmerkmale (LGBTI) haben. Bisher

machten erst die Stadt Zürich und Genf diesen Schritt explizit sowie das EBG implizit durch die finanzielle Unterstützung eines Projektes von TGNS.

- Mediale Darstellung: Transmenschen werden in den Medien, namentlich auch dem SRF TV, oft auf geschlechtsangleichende Eingriffe reduziert und damit nicht in ihrer realen Vielfalt dargestellt. Oft kommen dabei entweder die medizinische Profession, was pathologisierend wirkt, oder einzelne Transmenschen, denen respektlos intime Fragen gestellt werden, zu Wort (Art. 5 und 7).

- Gewalt: Transphob motivierte Gewalt wird, gleich wie homophob motivierte Gewalt, nicht polizeilich oder anderweitig staatlich erfasst. Spezialisierte Angebote für Opfer existieren praktisch nicht.

### **Art. 10 Diskriminierung im Bildungsbereich**

Transkinder und -jugendliche begegnen in der Schule oft Unverständnis oder/und dem Verbot entsprechend ihrer eigenen Geschlechtsidentität zu leben und darin anerkannt zu werden. Dies steht einer gesunden Entwicklung entgegen. Für gleiche Chancen im Berufsleben ist zudem die (nachträgliche) Ausstellung von Zeugnissen entsprechend dem gelebten Geschlecht und auf den entsprechenden Namen zwingend. Während einige Universitäten der Deutschschweiz hierzu vorbildliche Regelungen erlassen haben, wird dies vielen Schüler\_innen und Studierenden noch verweigert.

### **Art. 11 Diskriminierung im Berufsleben**

Transmenschen werden de jure durch das GIG gegen Diskriminierung im Erwerbsleben geschützt, jedoch sind sie de facto signifikant überdurchschnittlich (20 %) von Arbeitslosigkeit und in der Folge auch von Armut betroffen, was den Ausschluss vom sozialen Leben (Art. 13) verstärkt.

Verschiedentlich werden Arbeitnehmende, insbesondere Auszubildende, unter Druck gesetzt, auf (medizinisch indizierte) geschlechtsangleichende Operationen zu verzichten und es werden ihnen zustehende Sozialversicherungsleistungen vorenthalten.

### **Art. 12 Diskriminierung im Gesundheitswesen**

Genitalangleichende Operationen an Transmenschen sind besonders komplexe Eingriffe, die entsprechend nur von ausreichend geübten und kompetenten Fachpersonen durchgeführt werden sollten. Da die meisten Chirurg\_innen, die diese Operation in der Schweiz anbieten, keine ausreichenden Fallzahlen und erst ungenügende Erfahrung aufweisen, entspricht die Qualität nicht dem aktuellen Standard und sind die Komplikationsraten hoch.

Massnahmen: Als Sofortmassnahme sollte der Bundesrat die Leistungspflicht nach OKP für Genitalangleichungen bei entsprechenden Spezialist\_innen im Ausland verordnen sowie mittel- und langfristig für eine Konzentration der Eingriffe, allenfalls auch in grenzübergreifender Kooperation, sowie die notwendige Ausbildung der Chirurg\_innen sorgen.

Von folgenden Themen sind Transmenschen auch besonders betroffen:

- Fortpflanzungsmedizin: Transmenschen, die sterilisierende Angleichungsmassnahmen hormoneller oder chirurgischer Art vornehmen lassen, erhalten meist keine Informationen und keinen Zugang zu Möglichkeiten des Erhalts der Fortpflanzungsfähigkeit, z.B. durch Samenzellenkonservierung. Dies nimmt insbesondere jungen Transmenschen, welche die Sterilisation zur Änderung von Name und amtlichen Geschlecht vornehmen lassen, jegliche Möglichkeit einer biologischen Elternschaft.
- Suizidprävention: Entsprechende Studien aus dem Ausland zeigen, dass etwa zwei Drittel der Transmenschen suizidgefährdet sind. Besonders hoch ist die Gefährdung bei verhiindertem Zugang zu körperlichen Angleichungsmassnahmen, Kindern und Jugendlichen, Diskriminierung, sozialem Ausschluss (Faktoren, die zu mangelnder positiver Zukunftsperspektive führen). Transmenschen sollten daher explizit als eigenständige, besonders gefährdete Gruppe im „Aktionsplan Suizidprävention“ des Bundes aufgenommen werden.
- Krankenkassenleistungen: Die Kostenübernahme für geschlechtsangleichende Eingriffe wird oft, trotz medizinischer Indikation, verweigert. *(Mit dieser Willkür sind Transmenschen sicher bei weitem nicht alleine.)*

### **Art. 13 Diskriminierung im wirtschaftlichen und sozialen Leben**

Eines der Haupthindernisse für Transmenschen, um in den Genuss der Menschenrechte zu kommen und am gesellschaftlichen und ökonomischen Leben teilhaben zu können, ist die Gerichtspraxis zur Änderung von Name und amtlichem Geschlecht. Denn ohne diese Änderungen erhalten sie keine Dokumente, die ihr gelebtes Geschlecht wiederspiegeln. Die Gerichte verlangen als *conditio sine qua non* für die rechtlichen Änderungen den Nachweis der (irreversiblen) Fortpflanzungsunfähigkeit sowie die Diagnose „Transsexualismus“, nach ICD-10 eine psychische und Verhaltensstörung. Mit dieser allgemeinen Praxis – über die ein, zwei abweichende Positivbeispiele nicht hinwegtrügen können – verletzt die Judikative das Recht auf körperliche Integrität und Autonomie (siehe dazu auch CEDAW/C/NLD/CO/5, N 46) und trägt aktiv zu einem Ausschluss von Transmenschen aus vielen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens bei.

### **Art. 14 Ländliche Gebiete**

Während in den letzten Jahren immer mehr Ärzt\_innen in Städten und Agglomeration Transmenschen fachkompetent und respektvoll behandeln, mangelt es in den ländlichen Gebieten an solchen Fachpersonen; dies sowohl in der allgemeinen medizinischen Versorgung als auch mit Blick auf die psychologische und endokrinologische Begleitung einer körperlichen Angleichung.

### **Art. 16 Ehe und Familie**

Der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare betrifft auch Transmenschen. Dies sollte nicht vergessen gehen, sofern nicht bereits in den Text (ich nehme an der LOS) aufgenommen.